

Gestaltungsvorschriften

1. Die Sockelhöhe darf max. 0,60 m nicht überschreiten, gemessen zwischen der Oberkante Bordstein und der Oberkante Fußboden.
2. Anbauten müssen nach Werkstoff und Farbe dem Hauptgebäude angepaßt werden.
3. Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes anzuordnen.
4. Drenpel sind bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig, gemessen von der Oberkante der obersten Geschoßdecke.
5. Einfriedigungen im rückwärtigen Grundstücksteil sind zulässig in Form von Drahtzäunen bis zu einer Höhe von 1,00 m. Straßenseitig sind feste Begrenzungen nur durch Rasenkantensteine vorzunehmen. Grundstücke, grenzend an die Straße "Am langen Kamp" sind entlang der Straße durch einen 0,70 m Jägerzaun einzufriedigen.
6. Die Traufen- bzw. Firsthöhe aneinandergebauter Häuser sind miteinander abzustimmen.